

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Laatzten über die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNuS)

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung (gem. § 5 SoNuS) gehören insbesondere:

1. Schau- oder Auslagekästen bzw. Auslagestände und Automaten,
2. Weihnachtsbaumhandel,
3. ambulante oder ortsfeste Verkaufsstände, -tische oder -wagen, Kioske, Buden, Verkauf über Bauchläden,
4. Informationsstände, -tische, Plakatständer oder sonstige die Verkehrsfläche in Anspruch nehmende Informationsverbreitung einschließlich der Ausstellung von Tieren oder Sachen,
5. Bau- oder Schuttcontainer, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Baubuden, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Müllboxen, Baustellenzufahrten und -ladebereiche,
6. Flächen, die für die Aufstellung von Containern (z. B. Kleider- und Schuhcontainer, Behälter für sonstige Abfälle, Schuttcontainer, Baustellencontainer), in Anspruch genommen werden
7. Tresen, Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme,
8. zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger o.ä.,
9. Fahrten mit Fahrzeugen zu Werbezwecken,
10. Rufsäulen aller Art, Postablagekästen und Briefkästen,
11. das Verteilen und Umhertragen von Handzetteln, Plakaten oder anderen Werbemitteln zu gewerblichen Zwecken,
12. Straßenkunst (z. B. Musik), die der Einnahmeerzielung dient,
13. Werbeanlagen, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten o. ä. sowie Hinweisschilder,
14. hineinragende bauliche Anlagen oder angebaute Teile wie Verblindmauern, Markisen, Vordächer und sonstige Überdachungen soweit nicht nach Anlage 1 erlaubnisfrei,
15. Tribünen und Podeste, Fahrgeschäfte, Schießbuden und vergleichbare Einrichtungen,

16. Pflanzgefäße, Einfriedungen und vergleichbare Einrichtungen sowie Fahrradständer soweit nicht nach Anlage 1 erlaubnisfrei,
17. Grundstückszufahrten und Zuwegungen (sofern sie eine Sondernutzung darstellen),
18. Veranstaltungen (sportliche Veranstaltungen, Umzüge, o.ä.) und Dreharbeiten,
19. Großraum- und Schwertransporte,
20. abgestellte nicht zugelassene, aber zulassungspflichtige sowie nicht betriebsbereite Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger o.ä. (grundsätzlich nicht erlaubnisfähig),
21. Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen soweit nicht unter Nr. 8 erfasst (grundsätzlich nicht erlaubnisfähig).